

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: Bernh. Otte, Düsseldorf, Konkordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Der

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gelte auch bei dir: Spare, wo es angebracht ist. Aber opfere, wo es notwendig ist. Der Verband kann ohne Geld nicht bestehen. Je höher der

Beitrag

der Mitglieder, desto vorteilhafter kann der Verband wirken. Er kann dir höhere Unterstützungen im Notfall gewähren, kann viel mehr tun zur Hebung der geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiter. Der Verband

ist

nur das und kann nur das für uns sein, was wir aus ihm machen. Machen wir ihn stark und leistungsfähig, so kann er mit umso größerem Erfolg wirken für die von uns als richtig anerkannten Ideen. Viele müssen sich sagen, auch an

mir

hat es gelegen, daß der Verband nicht mehr für seine Mitglieder erreichen konnte. Nur die Mitglieder schaffen durch ihre Beiträge die materiellen Voraussetzungen für das Wirken des Verbandes. Ist das Opfer deines Beitrages etwa

zu

hoch? Sicher nicht, denn früher waren die Verbandsbeiträge, gemessen an den damaligen niedrigen Löhnen, bedeutend höher. Die Ursache sollten alle Mitglieder einsehen und freiwillig höheren Beitragsklassen beitreten. Sie werden dann bald selbst einsehen: das kleine Opfer, der Beitrag ist nicht zu

hoch!

Von den Aufgaben der Betriebsräte.

Die neue Reichsverfassung legt im Artikel 165 die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unternehmern im Wirtschaftsleben fest. Es wird hier zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern die Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln und ihre Interessen durch Betriebsarbeiterräte wahrnehmen können. Außerdem sind nach Wirtschaftsgebieten gegliederte Bezirksarbeiterräte und ein Reichsarbeiterrat mit bedeutenden Rechtsbefugnissen vorgesehen. Die genaue Regelung der Zusammenfassung und der Aufgaben der Betriebsräte ist in dem am 18. Januar von der deutschen Nationalversammlung verabschiedeten Betriebsrätegesetz enthalten.

Wir können im Nachfolgenden nur die Hauptbestimmungen wiedergeben, die vor allem Gegenstand der Erörterung gewesen sind. Der Betriebsrat hat nach § 34 die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst wirtschaftliche Betriebsleistungen zu sorgen;
2. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des Gesamtbetriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;
3. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 33 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. das Unternehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Kooperationsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten;
5. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerchaft einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung

zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;

7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratungen und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
8. an der Verwaltung von Pensionskassen und Wohnsicherungen sowie sonstigen Betriebswohlfahrts-einrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende leistungsfähige Verträge entgegenstehen oder eine anderweitige Betretung der Arbeitnehmer vorzusehen;
9. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken;
10. in Unternehmen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrates Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Er hat:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gegenseitlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
 2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Arbeits- und Schlafenszeiten oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder bei Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe mitzuwirken;
 - 2a. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe von Arbeitnehmern oder Angehörigen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 38 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
 - 2b. in Streitfällen dem Schlichtungsausschuß oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
 3. auf eine Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
 4. Beschwerden zu unterstützen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
 5. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 39 bis 41 mit dem Unternehmer Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern seiner Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
 6. in jeder Gruppe nach Maßgabe der §§ 42 und 43 bei Entlassungen mitzuwirken;
 7. bei Kriegs- und Unfallschadigen für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern tunlichst Sorge zu tragen.
- Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat nicht zu.
- Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben haben der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

Ein stark umstrittener Punkt war bei der Beratung des Gesetzes die Vorlegung der Bilanz und die Vertreter der Arbeiter in den Aufsichtsräten. Nach der zuletzt auch vom Plenum der Nationalversammlung beschlossenen Fassung ist nicht mehr eine Bilanz, sondern lediglich eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vorzulegen und zwar auch nur in solchen Betrieben, die 300 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen. Dadurch ist erreicht, daß alle in erster Linie auf Personalkredit angewiesenen Unternehmungen nicht geschädigt werden können.

Bezüglich der Einstellung bestimmt das Gesetz, daß eine Mitbestimmung oder Kontrolle im Einzelfalle ausgeschlossen ist und dem Arbeitgeber das Recht der Einstellung allein zusteht. Bei Entlassung ist ein Einspruchsrecht in besonderen Fällen vorgesehen. Die letzte Entscheidung liegt beim Schlichtungsausschuß. Endlich ist die Bestimmung getroffen worden, daß auch dann, wenn die Entlassung zu Unrecht erfolgt ist, der Unternehmer nicht verpflichtet sein soll, den entlassenen Arbeiter wieder einzustellen. Dagegen sieht das Gesetz eine Entschädigungspflicht des Arbeitgebers vor für den Fall, daß durch eine Entscheidung im Schlichtungsverfahren der Einspruch gegen die Entlassung als gerechtfertigt anerkannt wird. Ueber die Richtlinien für Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes werden wir in der nächsten Nummer eingehender berichten.

Unser tägliches Brot

Seit einigen Tagen ist unser tägliches Brot im Preise gestiegen. Das ist darauf zurückzuführen, daß durch Verordnung vom 18. Dezember Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln festgesetzt wurden. Um einen Ausgleich herbeizuführen, bemüht sich die Regierung gleichzeitig, daß auch die Löhne und Gehälter der Arbeiter, Beamten und Angestellten sowie die Renten der Verteuerung der Lebensmittel angepaßt werden. Diese Verordnung war notwendig geworden, weil die Reichsgetreidekasse nur noch im Besitz von verhältnismäßig geringen Mengen an Getreide ist und die täglichen neuen Anlieferungen kaum die Hälfte der täglichen Ausgänge decken, also die Gefahr besteht, daß diese Bestände bald zusammenschmelzen würden. Die Ablieferung stockt und man glaubt, durch die Prämien einerseits den Schleichhandel zurückzudämmen, andererseits eine schnellere und stärkere Belieferung zu erwirken.

Nach Bekanntwerden dieser Verordnung verbreitete sich das Gerücht, daß die Reichsgetreidekasse nur noch für 14 Tage mit Brotgetreide eingedeckt sei. Zu der unangenehmen Nachricht, daß unser Brot teurer wird, gesellte sich somit die beunruhigende Nachricht, daß das Getreide für unser tägliches Brot bald aufgebraucht sei. Die Regierung hat diese falsche Nachricht sofort für falsch erklärt und berichtet, daß die zur Verfügung stehenden Vorräte zuzüglich der zur Verladung angemeldeten Mengen eine Versorgung bis Mitte Februar ermöglichen. Das ist ein Monat länger, als das Gerücht sagte, beweist aber trotzdem, in welcher Situation wir uns befinden und wie notwendig die Verordnung vom 18. Dezember war.

Es ist bekannt, daß die diesjährige Ernte besser war als die vorjährige. Man fragt sich deshalb, wie ist es möglich, daß wir im gegenwärtigen Augenblick schon unser Brotgetreide schwinden sehen. Die Nachricht wäre beängstigend, wenn sie sich auf die Tatsache stützen würde, daß unser Brotgetreide überhaupt aufgebraucht ist. Das ist jedoch nicht der Fall. Die von der Reichsgetreidekasse zur Lieferung ausgeschriebenen 2,2 Millionen Tonnen an Brotgetreide befinden sich beinahe noch zur Hälfte im Lande, denn es sind bisher nur rund 1,2 Millionen Tonnen erfaßt worden. Die Hauptausgabe ist also, die noch im Lande befindlichen Vorräte möglichst schnell und reiflos in die Hände der Reichsgetreidekasse zu bekommen.

In jedem Jahre hatten wir drei Perioden, die wir als die kritischen bezeichnen können. Die erste kritische Zeit erlebten wir stets beim Übergang von der alten in die neue Ernte, wenn die alten Bestände aufgebraucht und die neue Ernte noch nicht geerntet war. Dann trat gewöhnlich eine Stockung in der Anlieferung ein nach der Kartoffel- und Rüben- und Herbstbestellung. Und die dritte Periode erlebten wir nach der Frühjahrbestellung. In diesem Jahre hatten wir in diesen Perioden ebenfalls Schwierigkeiten. Sie traten nur stärker in Erscheinung als in den verfloßenen Jahren. Um aber die kritische Zeit zwischen altem und neuem

